

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 13 (1966)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Zivilschutz im kommunistischen Machtbereich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365361>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zivilschutz im kommunistischen Machtbereich

Von kommunistischer und pazi-fistischer Seite wird der Ausbau des Zivilschutzes in der freien Welt immer wieder als «Kriegsvorbereitung» bezeichnet oder gar als nutzlos angeprangert, wobei im Sinne einer defätistischen Propagandawelle die Auswirkungen der Nuklearwaffen in den schrecklichsten Farben ausgemalt werden, gleichgültig der Tatsache, dass es mit der zunehmenden Entfernung vom Sprengpunkt wirksame Schutzmassnahmen gibt. Schutz und Ueberleben sind für alle Teile der Bevölkerung mög-lich, wenn dafür rechtzeitig die richtigen Vorbereitungen ergriffen werden. Dazu gehört auch die Auf-klärung. Liest oder hört man die Argumente, mit denen von Gegnern des Zivilschutzes operiert wird, kann man sich des Eindruckes nicht er-wehren, dass es sich dabei um Leute handelt, die in selbstmörderischer Absicht sich und ihre Mitmenschen stur und hoffnungslos jeden Schutzes berauben möchten, die sich im Ge-wittersturm auf freiem Felde dem Blitz preisgeben und es ablehnen, auch nur die geringste Schutzmö-glichkeit zu ergreifen. Die folgenden beiden Beiträge sollen unseren Le-sern einen Einblick in die Organi-sation des Zivilschutzes in der deut-schen Sowjetzone und in der Sow-jetunion geben.

Redaktion

## Luftschutz in der Sowjetzone

Bereits seit dem 11. Februar 1958 hat die Regierung der SBZ gesetz-lische Bestimmungen über den Luft-schutz in der Zone erlassen. Am 18. Mai 1965 sind ergänzende Anord-nungen über Schutzzräume ergangen. Der Text wurde dem «Pressespiegel der Sowjetzone» entnommen.

**Luftschutzanordnung über die tech-nischen Bedingungen für die Instand-haltung, Wartung und Nutzung von Schutzzräumen**

**Vom 18. Mai 1965**

Auf der Grundlage des § 9 des Ge-setzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen

Demokratischen Republik (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zur Gewährleistung der einheitlichen Wartung und Instand-haltung der Schutzzräume folgendes angeordnet:

§ 1

### Begriffsbestimmung

Schutzzräume sind Räume in Bau-werken aller Art, die der geschützten Unterbringung der Bevölkerung dienen.

§ 2

### Allgemeine Grundsätze

1. Die technischen Bedingungen für die Instandhaltung, Wartung und Nutzung von Schutzzräumen (Anlage 1) gelten für Schutzzräume in Bauwerken, die sich in Rechts-trägerschaft von volkseigenen Be-trieben, staatlichen Organen bzw. Einrichtungen befinden.

2. Für die laufende Instandhaltung, Wartung, Sicherung und volkswirt-schaftliche Nutzung der Schutzzräume sind die jeweiligen Rechtsträger ver-antwortlich.

3. Durch die Rechtsträger sind Schutzzraumverantwortliche einzusetzen. Diese haben die ständige Einsatzbereitschaft der Schutzzräume zu überwachen und die Funktions-fähigkeit der technischen Ausrüstung, die regelmässige Pflege und Wartung, das Sauberhalten der Räume sowie die Instandhaltung zu gewährleisten.

4. Die Wartung und Pflege der Schutzzräume hat durch namentlich festgelegte Wartungskräfte des Selbstschutzes zu erfolgen.

5. Die Schlüssel zu den Schutzzräumen müssen so aufbewahrt werden, dass ein sofortiges Öffnen der Schutzzräume gewährleistet ist. An den Eingangstüren der Schutzzräume müssen die Aufbewahrungsorte der Schlüssel deutlich sichtbar vermerkt sein.

6. Für jeden Schutzzraum ist ein Wartungsnachweis (Anlage 2) zu führen, in dem alle Wartungsarbei-ten, Funktionsproben und festgestellten Mängel einzutragen sind.

§ 3

### Volkswirtschaftliche Nutzung

1. Bei Nutzung der Schutzzräume durch Dritte sind zwischen dem Rechtsträger und dem Nutzer im Nutzungsvertrag die Nutzungsart, die vom Nutzer geplanten Einbauten und sonstigen baulichen Verände-rungen sowie Festlegungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmassnahmen zu ver-einbaren.

2. Die Verwendung der Schutzzräume für volkswirtschaftliche Zwecke darf keine Schädigung der Ausrüstungen, Einrichtungen und Konstruktionen hervorrufen und nicht die Unterbringung der vorge-sehenen Personenzahl behindern.

3. Konstruktive Veränderungen, die dem Verwendungszweck wider-sprechen, dürfen nicht vorgenom-men werden. Einbauten, die der volkswirtschaftlichen Nutzung dienen, sind so vorzunehmen, dass sie luftschutzmässig genutzt oder innerhalb von sechs Stunden wieder ent-fernt werden können.

4. Eine zusätzliche Belüftungsan-lage im Interesse der volkswirt-schaftlichen Nutzung kann in Schutzzräumen eingebaut werden, wenn die zusätzlichen Luftansaugleitungen luftdicht schliessende Ventile besit-zten, die bei der Benutzung des Schutzzraumes im Alarmfalle ge-schlossen werden können und einem Druck von mindestens 0,1 kp/cm<sup>2</sup> standhalten.

§ 4

### Sicherungsmassnahmen

1. Schutzzräume sind ständig ver-schlossen zu halten.

2. Für Schutzzräume sind, soweit erforderlich, Sicherungsmassnahmen zu treffen, wie

- Einzäumung des Objektes unter Anpassung an die Umgebung;
- Aufstellen von Warn- und Ver-botsschildern;
- Einbau einer Alarm- oder Signal-anlage bei Objekten innerhalb oder in der Nähe des Betriebs-geländes bzw. von Ortschaften;
- Anbringung der notwendigen Si-cherungsverschlüsse an allen Ein-

- und Ausgängen sowie an den Entlüftungsrohren;
- Verminderung der Einsicht auf das Objekt durch das Aufstellen von Blenden oder Aufforsten des Geländes.

3. Auf Grund volkswirtschaftlicher Nutzung notwendig werdende Sicherungsmassnahmen sind vom Nutzer zu planen und zu finanzieren. Dazu ist die Zustimmung des Rechtsträgers notwendig.

#### § 5

#### **Finanzierung**

1. Die Finanzierung der Massnahmen zur Instandhaltung, Tarnung und Pflege von Schutträumen haben die Rechtsträger auf der Grundlage der Bestimmungen über die Finanzierung von Luftschutzmassnahmen zu gewährleisten.

2. Werden Schutträume durch Dritte volkswirtschaftlich genutzt, können im abzuschliessenden Nutzungsvertrag besondere Regelungen zur Finanzierung der Kosten für die Instandhaltung, Wartung und Pflege der Schutträume getroffen werden.

#### **Schlussbestimmungen**

#### § 6

Die Bestimmungen dieser Luftschutzanordnung sind für die Pflege der Schutträume in Bauwerken, die sich im privaten bzw. genossenschaftlichen Besitz befinden, sinngemäss anzuwenden.

#### § 7

Diese Luftschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, 18. Mai 1965

Der Minister des Innern  
und

Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Aus: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Ost-Berlin, Teil II Nr. 60 vom 13. 6. 1965.

#### **Zivilschutz in der Sowjetunion**

Der Aufbau des Selbstschutzes für die Zivilbevölkerung liegt in der Sowjetunion in den Händen der Dosaaf, der amtlichen Zivilschutzorganisation. Laufend werden Aus-

bildungskurse und Aufklärungsveranstaltungen im ganzen Lande durchgeführt. Darüber berichtet die Zeitung «Sowjetschi Patriot», als Organ des Zentralkomitees der Dosaaf ausführlich.

#### **Schulungsprogramm**

Im ganzen Lande wird eine 19-Stunden-Schulung für die Zivilverteidigung der Bevölkerung vorbereitet. Die Kollektive der Dosaaf unter der Führung örtlicher Parteiorgane schlagen vor, alle Kräfte daran zu setzen, rechtzeitig vollwertige nützliche Massnahmen einzuleiten und die Mittel zwecks Schulung der werktätigen Bevölkerung zum Schutz vor Massenvernichtungswaffen wirksam einzusetzen. In Moskau, Leningrad, in der Ukraine, in Kasachstan, Aserbeidschan, in Weissrussland, im Smolensker, Tambower sowie einigen anderen Gebieten geht die Aufklärung und Schulung der Bevölkerung beschleunigt vor sich.

Einen grundsätzlichen Vorrang nehmen die Ausstellungen: «Schutz der Bevölkerung vor Massenvernichtungswaffen» ein.

Grundsätzliches Ziel der Massnahmen ist: Hebung der Qualität der Unterrichtungen sowie Steigerung der Aktivität der Massen.

Bei der Durchführung der Ausstellung «Zivilverteidigung» bedarf es der Beachtung einiger wichtiger Faktoren. Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit thematische Ausstellungen in Photovitrinen zu organisieren und Wettbewerbe und Uebungen in der Handhabung und Bedienung der Mittel zum Schutze der Bevölkerung zu veranstalten. Es ist geplant, für Hörer von Lehrgruppen Spezialkinofilme und Dias auf Ausstellungen zu zeigen oder Abende mit Fragen und Antworten durchzuführen. Von grossem Nutzen für die Bevölkerung waren die von der Dosaaf im Irkutsker Gebiet dargebrachten Veranstaltungen. Sie dienten zur Einführung und Verbreiterung des Unterrichts im 19-Stunden-Programm.

Mit der Durchführung öffentlicher Ausstellungen wurde in der Stawropoler Gegend, im Gorkower und anderen Bezirken begonnen.

Jede übergeordnete Organisation der Dosaaf muss unbedingt ihre Auf-

merksamkeit auf die vervollkommenete Ausbildung der Bevölkerung und ihre Aufklärung richten.

Um zu gegebener Zeit den herantretenden Anforderungen der Unterrichtung aller gerecht zu werden, ist es unbedingt erforderlich, dass die führenden Kräfte sich schon jetzt der Tragweite ihrer Pflicht bewusst sind und ihre Tätigkeit nicht monatengleich hinausschieben, der guten Sache schaden und sich somit schuldig machen.

#### **Werbemonat für Zivilschutzverteidigung**

In der Republik Armenien wurde unlängst eine vier Wochen dauernde Werbeaktion für die Zivilverteidigung durchgeführt. In Lehranstalten, Schulen, Fabriken, Betrieben und Kolchosen wurden im ganzen Lande Ausstellungen gezeigt, die der Bevölkerung Ziel und Zweck des 19-stündigen Zivilverteidigungs-Unterrichtsprogrammes erklären und aufzeigen sollten. Diese Ausstellungen zeigten Spezialliteratur und Anschauungsmaterial über die Wirkung von Atomwaffen und den Primitivschutz vor diesen Wirkungen. In reichlicher Anzahl waren Selbstschutzgeräte und Ausrüstungsstücke vorhanden, die die Besucher persönlich ausprobieren und handhaben konnten.

Während des Werbemonats waren allein an einer der von der Republik eingerichteten Schulen für Zivilverteidigung 7000 Personen zur Aufklärung und Ausbildung anwesend.

Auch die Vorsitzenden der örtlichen politischen Vollzugskomitees unterstützten diese Aktion zum Schutze der Bevölkerung. Im einzelnen wurden Seminare für die örtlichen Führer und Lektoren (Lehrer) der Dosaaf abgehalten und die Vorbereitungen für geplante Zivilverteidigungs-Wettkämpfe getroffen. In Eriwan zum Beispiel nahmen an derartigen Wettbewerben mehr als 4500 Menschen teil. Eine weitere erfolgreiche Aktion führten die fahrbaren Aufklärungstrupps in den ländlichen Gebieten durch, die in der Berichtszeit 45 000 Werktätige fachlich unterweisen und ihnen Lehrfilme zeigen konnten.

(Meldung aus Eriwan)

## **Der Schweizerische Bund für Zivilschutz**

Zentralsekretariat: Mittelstr. 32, 3012 Bern, Tel. 031 236878

ist Träger der Zeitschrift «ZIVILSCHUTZ». Nummern zu Werbezwecken wie weitere Aufklärungsschriften und Unterlagen können direkt beim Zentralsekretariat in Bern bezogen werden. Ein besonderer Bilder- und Klischeedienst steht Interessenten in Kanton und Gemeinden auf Anfrage gerne zur Verfügung.